



23.05.2013

**Dezernat 5 - Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Abfallwirtschaft  
Eigenbetrieb Abfallwirtschaft**

**Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Waldshut**

**Beschlussvorlage**

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Bau- und Umweltausschuss	03.07.2013	öffentlich	Vorberatung

**Beschlussvorschlag:**

Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt dem Kreistag, die Änderung der Abfallgebührensatzung zu beschließen

## Sachverhalt:

Zuletzt war die Abfallgebührensatzung des Landkreises Waldshut aus Anlass der Neukalkulation der Abfallgebühren Ende 2011 geändert worden.

In der Zwischenzeit erfolgte beim Eigenbetrieb Abfallwirtschaft im Herbst 2012 eine umfassende Prüfung durch die GPA, wobei in der Gebührensatzung ein Änderungsbedarf aufgezeigt wurde. Ferner haben sich die Entsorgungskonditionen am Altholzmarkt für den Landkreis Waldshut ungünstiger entwickelt als erwartet.

Aus diesen Gründen sieht der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Änderungsbedarf der Abfallgebührensatzung in folgenden Punkten:

1. Der jüngste GPA-Prüfbericht (Randnummer A 107) verpflichtet die Abfallwirtschaft, § 3 Absätze 8 und 9 der Abfallgebührensatzung rechtskonform auszugestalten. Da beide Absätze wegen Verstoßes gegen den Bestimmtheitsgrundsatz und den Gleichheitsgrundsatz und damit gegen höherrangiges Recht nicht mehr zur Anwendung kommen, sollen sie bei der kommenden Anpassung der Abfallgebührensatzung ersatzlos entfallen.

§ 3 Absatz 8 der Abfallgebührensatzung lautet wie folgt:

(8) Für Abfälle zur Verwertung, die dem Landkreis angedient werden, ohne dass eine Andienungspflicht besteht (§ 13 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz), und die er selbst oder in einer anderen zugelassenen Verwertungsanlage entsorgen kann, werden die Kosten frei vereinbart, sie müssen jedoch mindestens die Verwertungskosten decken.

§ 3 Absatz 9 der Abfallgebührensatzung lautet wie folgt:

(9) Soweit zur Beseitigung angelieferte Abfälle auf der Deponie für bauliche Maßnahmen, z.B. für Wegebau, Abdichtungsmaßnahmen, Drainagegräben, Böschungen oder Rekultivierungsarbeiten oder andere Arbeiten geeignet sind und dafür verwendet werden, kann die Deponiegebühr ganz oder teilweise erlassen werden.

2. Ein Anpassungsbedarf besteht ferner bei den Direktannahmegebühren für Altholz der Sorten AI bis AIII und AIV.

Dies wird wie folgt begründet:

Anlässlich der Müllgebührensenkung zum 01.01.2012 waren die Gebühren für die Direktannahme von Altholz AI bis AIII und AIV auf dem Regionalen Annahmезentrum Wutach-Münchingen (RAZ) und der Deponie Lachengraben neu kalkuliert worden.

Bei dieser Kalkulation waren die aufgrund des aktuellen Vertrages über die Entsorgung von Altholz derzeit noch geltenden Vergütungssätze für AI bis AIII-Holz bzw. der vergleichsweise günstige Entsorgungspreis für AIV-Holz mit einbezogen worden.

Seinerzeit war die Annahmegebühr für AIV-Holz von zuvor 110 Euro/t auf 58 Euro/t und die Annahmegebühr für AI bis AIII-Holz von zuvor 50 Euro/t auf 13 Euro/t gesenkt worden.

Da der Entsorgungsvertrag für Altholz per 31.08.2013 endet, wurde die Altholzentsorgung in diesem Jahr neu ausgeschrieben.

Ergebnis dieser Ausschreibung ist, dass die Vergütungspreise des bisherigen Vertrages nicht mehr erzielt werden konnten. Deshalb wird gegenüber dem laufenden Vertrag die Entsorgung von Altholz nach der Neuausschreibung voraussichtlich deutlich teurer werden.

Das Ausschreibungsergebnis erbrachte einen Entsorgungspreis für Altholz der Klassen AI bis AIII von 21,18 Euro (brutto) je Tonne und für A IV-Holz von 59,26 Euro (brutto) je Tonne. Eine Vergütung für die Altholzklasse A I bis A III wurde nicht mehr angeboten. Somit wird die Alholzensorgung für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft deutlich teurer als bisher. Dies machte eine Neukalkulation der Annahmepreise für Altholz erforderlich.

Die Neukalkulation der Annahmepreise für Altholz ergab für Altholz der Klassen AI bis AIII einen Annahmepreis von 45,00 Euro je Tonne und für AIV-Holz von 100,00 Euro je Tonne.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Verwaltung empfiehlt die Anpassung des Annahmepreises für Altholz und bittet den Bau- und Umweltausschuss, dem Kreistag zu empfehlen, die Satzungsänderung, wie im Beschlussvorschlag enthalten, zu beschließen

Bollacher  
Landrat

**Anlagen:**

Änderungsbeschluss zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Waldshut